

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANFRAGE

6-4221/20-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

14.09.2020

Einreicher: Herr Abg. Matthias Stefke

Betr.: Kreisumlageerhebung von den kreisangehörigen Kommunen

Sachverhalt:

Die Festsetzung des Hebesatzes für die Erhebung der Kreisumlage ist Jahr für Jahr ein strittiges Thema, das kontrovers diskutiert wird und aufgrund der jährlich wiederkehrenden Diskussionen abschließend behandelt werden muss, um für den Kreis und die umlagepflichtigen Kommunen einen rechtssicheren Zustand herzustellen.

Der Kreisverwaltung dürfte das Urteil des BVerwG BVerwG 31.01.2013 - 8 C 1/12 bekannt sein. Folgende Entscheidung ist darin nachzulesen (Rz 16):

„Schließlich darf die Erhebung der Kreisumlage nicht dazu führen, dass die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine eigene gemeindliche Steuerhoheit entwertet wird. Das meint zunächst die Ertragshoheit. Soweit das Grundgesetz den Gemeinden selbst Steuerkraft zuerkennt, darf der Landesgesetzgeber - oder der Kreis auf landesgesetzlicher Grundlage - ihnen diese nicht wieder zur Gänze entziehen. Zwar erlaubt Art. 106 Abs. 6 Satz 4 und 5 GG eine Umlage zugunsten des Landes und des Bundes auf den Ertrag der Gewerbesteuer. Dadurch darf jedoch nur ein Teil des Gewerbesteuerertrages entzogen werden; ein Umlagesatz von 100 % wäre jedenfalls unzulässig.“

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es Kommunen im Landkreis Teltow-Fläming, denen durch die Erhebung der Gewerbesteuer-, Kreis- und Finanzausgleichsumlage die Steuererträge zu 100 % (und mehr) entzogen wurden und werden?
2. Wenn ja: Um welche Kommunen handelt es sich?
3. Hat die Kreisverwaltung vor der Festsetzung der Höhe des Kreisumlagehebesatzes in den einzelnen Jahren ermittelt, ob möglicherweise Kommunen durch die Gewerbesteuer-, Kreis- und FAG-Umlage deren ganze Steuerkraft entzogen wird?

4. Hat die Kreisverwaltung vor der Festsetzung der Höhe des Kreisumlagehebesatzes in den einzelnen Jahren ermittelt, in welcher Höhe den Kommunen durch die Gewerbesteuer-, Kreis- und FAG-Umlage deren Steuerkraft entzogen wird?

5. Sofern Frage 4 mit Nein beantwortet wurde:

Wie beurteilt die Kreisverwaltung die o. g. Aussage aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Bezug auf die bisherige und künftige Erhebung der Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden?

6. Auch wenn sich der Prozentsatz von 100% in o. a. Zitat auf die Gewerbesteuerumlage bezieht, so steht doch vorher in Satz 3, dass Kommunen die Steuerkraft durch FAG- und Kreisumlage in Verbindung mit der Gewerbesteuerumlage nicht in Gänze entzogen werden darf.

Liegt für den Fall nach Auffassung der Kreisverwaltung ein Grundrechtsverstoß vor, den die Kreisverwaltung korrigieren müsste?

7. Sofern Frage 6 mit Ja beantwortet wurde:

Wie gedenkt die Kreisverwaltung, dies adäquat zu korrigieren? Wie wird die Kreisverwaltung künftig diesbezüglich verfahren?

Sofern die Frage 6 mit Nein beantwortet wurde, begründen Sie dies bitte!

Luckenwalde, 25. Juni 2020

Matthias Stefke
Fraktion BVB/Freie Wähler